

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement vom 28. September 1997 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe (Übernachtungsabgabereglement: ÜAR; SSSB 664.21); Teilrevision

1. Worum es geht

Internationale Anbieter bzw. Buchungsplattformen wie Airbnb breiten sich auch in der Schweiz rasch aus. Mit diesem Wachstum verbunden kommt der Ruf nach einer einheitlichen Regulierung. Insbesondere die Hotelbranche fordert für alle Beherbergungsunterkünfte gleiche Bedingungen. So etwa wird verlangt, dass auch bei den privaten Gastgebern/Gastgeberinnen lückenlos die kantonale Beherbergungs- und die kommunale Übernachtungsabgabe (Kurtaxe) eingezogen werden soll.

Das Unternehmen Airbnb hat mittlerweile mit über 270 Städten und Gemeinden Vereinbarungen abgeschlossen, um direkt bei allen Gästen die Tourismusabgaben zu erheben und den Behörden abzuliefern. Seit 1. Juli 2017 ist dies auch in der Schweiz, im Kanton Zug, der Fall. Der Kanton Bern will diesem Beispiel folgen.

So hat der Grosse Rat des Kantons Bern im September 2017 die Änderung des Tourismusedwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) verabschiedet. Dieses sieht Änderungen beim Bezug der kantonalen Beherbergungsabgabe vor. Einerseits soll der Bezug grundsätzlich vor Ort, d.h. bei den Beherbergungsbetrieben geschehen. Andererseits soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Abgabe direkt durch Anbieter/Beherbergungsplattformen wie Airbnb einzuziehen zu lassen. Die Änderung wurde einstimmig angenommen. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern geht aus diesem Grund nicht von einem Referendum aus und plant, die Änderung auf die Sommersession 2018 in Kraft zu setzen.

Damit auch zukünftig die städtische Kurtaxe bzw. Übernachtungsabgabe zusammen mit der kantonalen Beherbergungsabgabe bezogen werden kann, ist eine Anpassung des städtischen Übernachtungsabgabereglements erforderlich.

2. Anpassung der rechtlichen Grundlagen (Übernachtungsabgabereglement)

Das geltende städtische Reglement vom 28. September 1997 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe (Übernachtungsabgabereglement; ÜAR; SSSB 664.21) sieht in Artikel 3a Absatz 1 vor, dass die Steuerverwaltung das Reglement vollzieht und für das Inkasso der Übernachtungsabgabe (Kurtaxe) verantwortlich ist. Der Reinertrag leitet die Steuerverwaltung anschliessend an die Tourismusorganisation der Stadt Bern weiter. Nach Artikel 8 des Übernachtungsabgabereglements wird die Kurtaxe direkt bei den Beherbergungsbetrieben (Hotels, Jugendherbergen, Private etc.) bezogen, welche Schuldner der besagten Abgabe sind und solidarisch mit den Übernachtenden haften. Gemäss Artikel 11 des Übernachtungsreglements haben die Beherbergungsbetriebe die geschuldete Kurtaxe jeweils monatlich unaufgefordert der Steuerverwaltung abzuliefern. Der Steuerverwaltung stehen in diesem Zusammenhang umfassende Kontroll- und Inkassobefugnisse zur Verfügung (vgl. hierzu die Artikel 11, 13 und 14 des Übernachtungsabgabereglements).

Aufgrund der geltenden Vorschriften (Vollzug durch die Steuerverwaltung und Beherbergungsbetriebe als Abgabeschuldner) ist es derzeit nicht möglich, die geschuldeten Kurtaxen direkt bei einem Anbieter bzw. bei einer Beherbergungsplattform wie Airbnb einzufordern. Diese Anbieter stellen keine Beherbergungsbetriebe im Sinne von Artikel 8 des Reglements dar und sind deshalb nicht wie Hotels für die Ablieferung der Kurtaxe verantwortlich. Die Kontrollmöglichkeiten der Steuerverwaltung sind zudem erheblich eingeschränkt, weil Airbnb und die anderen Anbieter keine Einsicht in die Daten gewähren, welche aufzeigen würden, wo welche Übernachtungen gebucht wurden. Die Steuerverwaltung ist also darauf angewiesen, dass private Airbnb-Mitglieder (Gastgeber/ Gastgeberinnen), welche ihre Wohnungen bzw. Zimmer zur Übernachtung anbieten, freiwillig die Kurtaxe bezahlen.

Damit die Stadt, analog zu den Bestrebungen des Kantons Bern betreffend die Erhebung der kantonalen Beherbergungsabgabe, in Zukunft die Möglichkeit hat, die Kurtaxe durch Anbietende wie Airbnb direkt bei den privaten Gastgebern/Gastgeberinnen einziehen zu lassen, sollte eine entsprechende Möglichkeit zur Kompetenzdelegation im bestehenden Übernachtungsabgabereglement geschaffen werden. Da der Kanton Bern beabsichtigt, die notwendige Teilrevision des Tourismusentwicklungsgesetzes auf den Sommer 2018 in Kraft zu setzen, ist es sinnvoll, die entsprechende Teilrevision des Übernachtungsabgabereglements auf den gleichen Zeitpunkt hin umzusetzen. Nur so ist weiterhin eine gleichzeitige Erhebung von kantonaler Beherbergungsabgabe und kommunaler Kurtaxe sichergestellt. Entsprechend dem Vorschlag des Kantons (vgl. Schreiben des Volkswirtschaftsdirektors vom 21. September 2017) sollte eine neue Kompetenzdelegation im Reglement verankert werden, welche es dem Gemeinderat bei Bedarf erlaubt, via Verordnung den Vollzug des Übernachtungsabgabereglements ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen. Die konkrete Ermächtigung und Regelung zum Einzug der Kurtaxen durch einen Anbieter wie Airbnb dürfte dann – gestützt auf eine entsprechende Verordnung – mittels Vereinbarung erfolgen.

Der Gemeinderat wird die Detailfragen, wie z.B. welche Vollzugsbefugnisse gemäss ÜAR konkret an Anbieter/Beherbergungsplattformen übertragen werden können, in einer ausführenden Verordnung zu klären bzw. zu definieren haben. Hier dürften sicherlich die heute noch nicht vorhandenen Erfahrungen des Kantons Bern aus den laufenden Verhandlungen mit entsprechenden Anbietern wie Airbnb ausschlaggebend sein. Das Ziel sollte auf jeden Fall sein, dass die Anbieter in Zukunft die Kurtaxe direkt und automatisiert über ihre Plattformen von den Mitgliedern einziehen und dann an die Steuerverwaltung weitergeben. In diesem Sinne könnte das Verfahren analog den Beherbergungsbetrieben (Hotels etc.) gemäss dem heutigen Artikel 11 ÜAR ablaufen. Weitergehende Vollzugsbefugnisse wie beispielsweise Kontrollen, das Inkasso oder Bussenkompetenzen bei Wiederhandlungen sollten dabei aus rechtsstaatlichen Gründen nicht auf die Anbieter übertragen werden. Hierfür bliebe wie bis dato die Steuerverwaltung zuständig.

Um eine gewisse Kontrolle- und Aufsicht über die Anbieter zu gewährleisten, sollten diese verpflichtet sein, der Stadt einmal jährlich in einem Bericht Rechenschaft abzulegen.

Der Gemeinderat beantragt aufgrund des vorgängig Erläuterten folgende Anpassung des Übernachtungsabgabereglements:

| Übernachtungsabgabereglement (ÜAR) bisher | Übernachtungsabgabereglement (ÜAR) neu |
|--|---|
| Artikel 3a Organisation | Artikel 3a Organisation |
| 1 Die Steuerverwaltung der Stadt Bern (Steuerverwaltung) vollzieht dieses Reglement. Sie ist für das Inkasso der Abgabe verantwortlich und gibt den daraus resultierenden Reinertrag an die Tourismusorganisation der Stadt Bern weiter. | 1 (unverändert) |
| 2 Die Tourismusorganisation der Stadt Bern entscheidet über die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel aus der Abgabe. | 2 (unverändert) |
| | <i>3 Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug teilweise an Dritte übertragen. Davon ausgenommen sind hoheitliche Befugnisse der Steuerverwaltung. Die Modalitäten der Aufgabenübertragung sind durch Vereinbarung zu regeln.</i> |
| | <i>4 Dritte, welche gemäss Abs. 3 zum teilweisen Vollzug beauftragt wurden, stehen unter der Aufsicht des Gemeinderats und legen diesem jährlich Rechenschaft ab.</i> |

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat betreffend Reglement vom 28. September 1997 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe (Übernachtungsabgabereglement: ÜAR; SSSB 664.21); Teilrevision.
2. Er beschliesst mit ... Ja- zu ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Teilrevision des Übernachtungsabgabereglements wie folgt (Änderungen kursiv):

Art. 3a Organisation

¹ und ² (unverändert)

³ *Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug teilweise an Dritte übertragen. Davon ausgenommen sind hoheitliche Befugnisse der Steuerverwaltung. Die Modalitäten der Aufgabenübertragung sind durch Vereinbarung zu regeln.*

⁴ *Sie stehen unter der Aufsicht des Gemeinderats und legen jährlich Rechenschaft ab.*

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

4. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.

Bern, 20. Dezember 2017

Der Gemeinderat